



Bundesverband Trans e.V.  
Prinzregentenstr. 84  
10717 Berlin  
Tel: 030 23 94 98 96

info@bundesverband-trans.de  
[www.bundesverband-trans.de](http://www.bundesverband-trans.de)

VR 35567 B - AG Charlottenburg  
Lobbyregister-Nr.: R001715

15.02.2024

## **Stellungnahme des BVT\* (Bundesverband Trans\*)**

zu den

### **Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts**

Der BVT\* (Bundesverband Trans\*) dankt für die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben und begrüßt die Initiative des Bundesjustizministeriums (BMJ), Eckpunkte für eine Reform des Abstammungsrechts vorzulegen und damit ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren vorzubereiten. Eine Reform des Abstammungsrechts ist mit Blick auf die Lebensrealitäten von queeren Familien dringend erforderlich, wird von LSBTIQA\*-Selbstvertretungsorganisationen seit Langem gefordert und ist im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbart.

Die Eckpunkte werden im Folgenden nicht umfassend kommentiert. Einzelne Regelungsvorschläge, die besondere Bedeutung für Familienkonstellationen mit trans\* und nicht-binären Eltern haben, werden eingeordnet. Zusätzlich wird auf Aspekte hingewiesen, die in den Eckpunkten noch unzureichend berücksichtigt werden und die mit der Erarbeitung eines Referent\*innen-Entwurfs aufgegriffen werden müssen, um die abstammungsrechtliche Diskriminierung von trans\* und nicht-binären Eltern zu beenden.

#### **Anmerkungen zu den einzelnen Reformvorschlägen (Nummerierung entsprechend der Eckpunkte)**

##### **1. „Mutterschaft einer weiteren Frau und Eintrag der Elternschaft im Personenstandsregister“**

Die Abschaffung der belastenden Stiefkindadoption für verheiratete und unverheiratete lesbische Paare, die gemeinsam ein Kind bekommen, ist ein Meilenstein in der Anerkennung von Regenbogenfamilien. Seit Einführung der „Ehe für alle“ ist eine Anpassung der abstammungsrechtlichen Gesetzgebung notwendig, um diese Benachteiligung abzubauen. Dass in Zukunft eine lesbische Frau für das Kind ihrer Partnerin qua Ehe oder durch die Anerkennung gegenüber dem Standesamt als zweites rechtliches Elternteil eingetragen werden können soll, wird durch den BVT\* deutlich begrüßt.

Angesichts der Tatsache, dass es mittlerweile vier amtliche Geschlechtseinträge gibt, sind die Formulierungen unter 1.a), welche sprachlich stark auf eine Zweigeschlechterordnung Bezug nehmen, aus Perspektive des BVT\* irritierend. Beispielsweise der Satz „Die zweite Elternstelle soll entweder durch einen

Mann als Vater oder durch eine weitere Frau als Mutter besetzt werden können.“ (S.6) benennt Personen ohne Angabe des Geschlechts oder mit der Angabe ‚divers‘ eindeutig nicht und reproduziert die Vorstellung, dass es allein zwei Geschlechter gäbe.

Die weiteren Ausführungen unter 1.b) benennen zwar „Personen ohne Angabe eines Geschlechts im Personenstandsregister, Personen mit dem Geschlechtseintrag ‚divers‘ oder Personen, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben“. Allerdings bleibt an dieser Stelle unklar, wer hier als Elternteil bzw. Vater oder Mutter eingetragen wird und ob sich dieser Absatz allein auf die zweite Elternstelle oder auch auf die Eintragung der gebärenden Person bezieht. Trans\* und nicht-binäre Personen, die ein Kind gebären oder zeugen, sind durch das aktuelle Abstammungsrecht diskriminiert und werden auch nach einer personenstandsrechtlichen Änderung ihres Geschlechtseintrags und Vornamens regelmäßig mit abgelegtem Geschlechtseintrag und teils auch mit veralteten Vornamen in das Geburtsregister eingetragen. In bestimmten Fällen werden Eltern auch gar nicht eingetragen, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags nach § 45b PstG erfolgt ist. Die Falscheintragung bzw. die Nicht-Eintragung führt im Alltag von trans\* und nicht-binären Eltern zu der regelmäßigen Notwendigkeit, die eigene Transitions Geschichte offenzulegen, um die Elternschaft nachzuweisen, was das Diskriminierungsrisiko deutlich erhöht und die Würde der Betroffenen verletzt.

Im aktuellen Entwurf des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG-E, BT-Drucksache: 20/9049) wurde hier eine unzureichende Übergangslösung vorgeschlagen. Sobald das Gesetz in Kraft tritt, soll es möglich sein, trans\*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Eltern in die Geburtsurkunden der Kinder mit ihren aktuellen Angaben einzutragen (Änderung der PStV). Weiterführende Anpassungen (Änderungen im BGB) wurden auf die nun anstehende abstammungsrechtliche Reform verschoben. Durch den aktuellen SBGG-Entwurf, der durch das Kabinett im August 2023 beschlossen wurde, droht nun eine Verschlechterung für Personen ohne männlichen Geschlechtseintrag, die ein Kind gezeugt haben, bei der Eintragung als rechtliches Elternteil. Allein über § 1592 Abs. 3 BGB soll eine Eintragung als rechtliches Elternteil möglich sein, wenn zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes das zeugende Elternteil keinen männlichen Geschlechtseintrag (mehr) führt. Zu diesem Punkt haben wir als Bundesverband Trans\* im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Selbstbestimmungsgesetz mehrfach deutliche Kritik geäußert und Nachbesserungen eingefordert.<sup>1</sup> Im Kontext der nun vorgelegten Eckpunkte wird dringend empfohlen, Personen ohne männlichen Geschlechtseintrag, die mit dem Kind biologisch verwandt sein können oder nicht, mit ihrem aktuellen Geschlechtseintrag und Vornamen als zweites Elternteil in das Geburten- und Personenstandsregister aufzunehmen. Die teils praktizierte Nicht-Eintragung von zeugenden Eltern, die ihren Geschlechtseintrag nach § 45b PstG geändert haben, und die Falscheintragung von zeugenden Eltern, die eine Änderung über das TSG erreicht haben, muss beendet werden. Entsprechend muss § 11 SBGG-E gestrichen oder angepasst werden.

Ebenso braucht es im zukünftigen Referent\*innen-Entwurf eine Klarstellung, was unter den auf S. 4 kurz erwähnten „Übergangslösungen“ zu verstehen ist. Paare, die bereits das Adoptionsverfahren begonnen haben, sollten die Möglichkeit haben, die Elternschaft des nicht-gebärenden Elternteils qua Ehe oder durch Erklärung gegenüber dem Standesamt eintragen zu lassen, sobald das Gesetz in Kraft tritt. Diese Übergangslösungen sollten niedrigschwellig gestaltet sein und nicht-gebärende Personen mit weiblichem,

---

<sup>1</sup> Für weitere Ausführungen in diesem Zusammenhang sei auf die Stellungnahmen des BVT\* zum Referent\*innen-Entwurf ‚Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften‘ (Mai 2023) und zum entsprechenden Gesetzesentwurf (November 2023) verwiesen. Die Stellungnahmen finden sich unter <https://www.bundesverband-trans.de/unsere-arbeit/gesellschaftspolitische-arbeit/>

diverser und gestrichener Geschlechtseintrag umfassen, die als zweites Elternteil eingetragen werden, sofern noch kein zweites Elternteil bestimmt wurde. Eine rückwirkende Änderung der Angaben nach einer Falscheintragung muss ebenfalls für trans\*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Eltern möglich sein.

## **2. „Elternschaftsvereinbarungen“**

Der BVT\* begrüßt das Vorhaben, eine rechtssichere Vereinbarung für Eltern einzuführen, die nicht verheiratet sind und deren Familienkonstellation bisher nur unzureichend durch das Abstammungsrecht berücksichtigt wird. Mehr Rechtssicherheit unterstützt beispielsweise queere Familienkonstellationen, in denen eine private Samenspende genutzt wird oder sich die Eltern nicht über eine romantische Partner\*innenschaft, sondern über eine Co-Parenting-Vereinbarung zusammengefunden haben. Es ist positiv zu bewerten, dass eine Elternschaftsvereinbarung, die öffentlich beurkundet wurde, direkt zur Elternschaft führt und gegenüber weiteren Formen der Begründung von Elternschaft (Ehe, Anerkennung und gerichtliche Feststellung) Vorrang hat.

Für den Fall, dass eine notariell beurkundete Elternschaftsvereinbarung vor Zeugung des Kindes versäumt wurde, sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Elternschaftsvereinbarung auch zu einem späteren Zeitpunkt festzuhalten. Dies ist im Sinne des Kindes, da durch eine Elternschaftsvereinbarung Fragen rund um die rechtliche Elternschaft schnell und einvernehmlich geklärt werden können.

Kritisch muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Eckpunkte die Chance versäumen, Mehrelternkonstellationen, die gerade bei queeren Familienkonstellationen eine wichtigere Rolle als in der übrigen Gesellschaft spielen, rechtlich abzusichern. Die Beschränkung der Elternschaftsvereinbarung auf zwei Elternteile ist vor diesem Hintergrund enttäuschend. Die Gewährung von sorgerechtlchen Befugnissen für bis zu zwei weitere Erwachsene, welche auf S. 8 in Aussicht gestellt werden, sind in diesem Zusammenhang ein erster, jedoch unzureichender Schritt.

## **7. „Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung“**

Die Erweiterung des ‘Samenspenderregisters’ zu einem allgemeinen ‘Spenderdatenregister’, sodass neben offiziellen auch private Samenspenden und Embryonenspenden erfasst werden, wird begrüßt. Es ist im Sinne des Kindes, wenn somit das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gestärkt wird. Regelungen zur Berücksichtigung von Altfällen (Spenden über Samenbanken vor 2018, private Samenspenden vor Einführung der angestrebten abstammungsrechtlichen Reform) sollten im Referent\*innen-Entwurf weiter konkretisiert werden. Da nicht nur männliche Personen Samen spenden können und auch Embryonenspenden erfasst werden, empfehlen wir eine geschlechtsneutrale Umbenennung des Registers in ‘Spendedatenregister’.

## **8. „Sonstige Punkte“**

Es wird begrüßt, dass eine gesetzliche Klarstellung erfolgen soll, dass die Mitwirkung eines Wunschelternteils an der Durchführung einer künstlichen Befruchtung bei einer privaten Samenspende („Bechermethode“) nicht unter Strafe steht, wenn die möglicherweise künftig schwangere Person einverstanden ist. Diese Klarstellung ist jedoch nicht ausreichend. Die Strafbarkeit aller Personen, die eine künstliche Befruchtung mit Einverständnis der möglicherweise künftig schwangeren Person durchführen, soll ausgeschlossen werden.

## Ergänzende Anmerkungen

### **Leerstelle des Entwurfs – Anpassung des § 1591 BGB**

Wie unter den Anmerkungen zu 1) bereits ausgeführt, diskriminiert das Abstammungsrecht trans\* und nicht-binäre Eltern durch Falscheintragung des Geschlechts und Vornamens. Dies betrifft nicht zuletzt auch trans\* Männer und nicht-binäre Personen, die ein Kind geboren haben. Sie werden als „Mutter“ eingetragen, obwohl sie keinen weiblichen Geschlechtseintrag (mehr) führen und in ihrem Alltag als Mann bzw. nicht-binäre Personen adressiert werden. Die Falscheintragung ist belastend und verletzt das Recht, in der eigenen geschlechtlichen Identität respektiert zu werden. Daher ist dringend geboten, die geplante abstammungsrechtliche Reform zu erweitern und bei der Eintragung der gebärenden Person, wenn diese keinen weiblichen Geschlechtseintrag hat, eine Abweichung von dem Grundsatz der ‚Mutterschaft bei gebärenden Personen‘ zu ermöglichen. Es wird empfohlen, eine Regelung in den Referent\*innen-Entwurf aufzunehmen, die eine entsprechende Anpassung des § 1591 BGB vorsieht. In diesem Zusammenhang muss auch eine rückwirkende Änderungsmöglichkeit für gebärende Personen mit männlichem, diversem oder gestrichenem Geschlechtseintrag geschaffen werden, die bisher mit abgelegten Angaben in das Geburtsregister eingetragen sind.

Für weitere Rückfragen und Austausch stehen wir als Verband gern zur Verfügung.